

Kinderbetreuung durch einen Babysitter - Informationen für Eltern -

Wissenswertes zur Betreuungsform

Die Bezeichnung „Babysitting“ kommt aus dem us-amerikanischen Sprachgebrauch und bezeichnet eine stundenweise, familienergänzende Betreuung von Kindern, die in der Regel im Haushalt des Kindes stattfindet.

Die Altersspanne der betreuten Kinder kann vom Säuglingsalter bis ca. 12 Jahre reichen. Letztlich entscheiden Sie als Eltern, ab welchem Alter und wann Ihr Kind für ein paar Stunden alleine bleiben kann.

Babysitting wird von den Eltern meist eher spontan und unregelmäßig in den Nachmittagsstunden, am Abend oder an den Wochenenden benötigt, es kann aber auch eine gute und zuverlässige Möglichkeit für Eltern sein, an regelmäßigen Terminen teilzunehmen.

Einen Babysitter finden

Häufig finden Eltern einen Babysitter im eigenen Nahbereich: Eine Nachbarin, ein Freund, eine Kommilitonin kann das Babysitting übernehmen. Ein Vorteil kann sein, dass die Person dem Kind schon bekannt und möglicherweise sogar vertraut ist.

Für Babysitting ist keine spezielle Qualifikation erforderlich, Zuverlässigkeit und Freude am Umgang mit Kindern sind aber Mindestvoraussetzungen, ein Erste-Hilfe-Kurs (für Kinder) wäre wünschenswert.

In Giessen hat der Verein „Eltern helfen Eltern e.V.“ eine Babysitterkartei, die Sie kostenfrei nutzen können. Von allen in der Kartei enthaltenen Babysittern liegt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und sie wurden über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert.

Letztlich liegt die Auswahl eines Babysitters aber immer in der Verantwortung der Eltern: Sie als Eltern müssen beurteilen, wer ihr Kind angemessen betreuen kann.

Der erste Kontakt

Ziel ist es für die Eltern, sich in einem persönlichen Gespräch einen Eindruck von der Eignung des Babysitters für ihr Kind zu machen und offen alle Fragen anzusprechen.

Das Gespräch sollte erst einmal ohne Kind stattfinden, um genug Zeit und Ruhe zu haben, zu prüfen, ob die „Chemie“ stimmt und ggf. auch schon die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses konkret zu besprechen.

Das Schnuppertreffen

Vor dem „ersten Mal“ sollten sich Ihr Kind und sein zukünftiger Babysitter in einer entspannten Atmosphäre kennen lernen können.

Bei diesem Treffen sind Sie auch anwesend und beobachten, wie Ihr Kind und der Babysitter miteinander zu recht kommen.

Der Babysitter sollte bei diesem Termin Gelegenheit haben, die räumlichen Gegebenheiten (bei Ihnen zu Hause) kennen zu lernen sowie einige der von ihm erwarteten Tätigkeiten gezeigt zu bekommen und zu üben, z.B. Wickeln, zu Bett bringen Sie können den Termin nutzen, dem Babysitter Tipps und Hinweise zu geben und stehen ihm für Detailfragen zur Verfügung.

Selbst erfahrene Babysitter müssen sich auf jedes Kind neu einstellen, weil jedes Kind und seine Eltern andere Vorlieben, Abneigungen, Gewohnheiten und Besonderheiten haben.

Bindungsverhalten und Eingewöhnungszeit

In den ersten Lebensmonaten bauen Kinder Bindungsbeziehungen zur Ihren Eltern auf.

Während sich ein vier Monate altes weinendes Kind in der Regel auch noch von anderen Erwachsenen, die es tragen und mit ihm sprechen, beruhigen lässt, wird sich ein Kind ab 6-8 Monaten eher bzw. ausschließlich von einem Erwachsenen, zu dem es eine Bindungsbeziehung aufgebaut hat, beruhigen lassen. In Situationen, die es irritieren und überfordern, wird es die körperliche Nähe seiner Bindungsperson(en) suchen, die ihm auch als sichere Basis für das Erkunden der Umwelt dient.

Wird die Betreuung des Kindes also von seiner Bindungsperson auf eine andere Person übertragen, muss man eine Eingewöhnungszeit einplanen. Wie lange diese dauert, hängt also wesentlich auch vom Lebensalter des Kindes ab: Fremdbetreuung in den ersten sechs Monaten ist in der Regel einfacher für das Kind als danach bis zum zweiten Lebensjahr. Der Aufbau bindungsähnlicher Beziehungen zu fremden Personen, dauert in dieser Zeit meist etwas länger und setzt in der ersten Zeit die Anwesenheit der Bindungsperson voraus.

Ziel muss es sein, dass sich das Kind mit dem Babysitter alleine geborgen fühlt und sich von ihm trösten und beruhigen lässt.

Was der Babysitter wissen muss

Alles, was der Babysitter wissen muss, sollten Sie auf einer Checkliste festhalten:

- Telefonnummern für den Notfall (möglichst immer von mehr als einer Person)
- Gewohnheiten des Kindes
- Tagesabläufe
- Rituale
- Wo, was zu finden ist. Legen Sie ggf. alles – Schmusedecke, Zubettgeschichtchen, Essen ... - bereit und machen Sie den Babysitter auch mit Details vertraut:
- Was mein Kind mag/was es nicht mag, z.B. beim Essen. Gibt es Unverträglichkeiten?
- Was macht mein Kind gerne?
- Was darf mein Kind machen (Matschen, Kneten, mit Wasser spielen ...)?
- Wie sehen seine Toilettengewohnheiten aus (dazu gehören auch Zähneputzen und Händewaschen ...)?
- Wovor hat mein Kind Angst? Wie reagiert es auf Fremde und in einer unvertrauten Umgebung?
- Wie lässt sich mein Kind beruhigen?
- Bei älteren Kindern: Welche Medien darf es wann und wie lange nutzen?
- Wo darf der Babysitter mit dem Kind hin gehen – Garten, Park, Spazierenfahren/...gehen
- Was ist draußen zu beachten? (Sonnenschutz ...)

Gesundheit und Krankheit

Informieren Sie Ihren Babysitter über Erkrankungen, Allergien und besondere Anfälligkeiten Ihres Kindes.

Der Babysitter sollte, wenn möglich, Ihrem Kind keine Medikamente geben müssen. Falls es unumgänglich ist, darf der Babysitter nur auf der Grundlage einer schriftlich vorliegenden, ärztlichen Verordnung handeln, aus der hervorgeht, welches Medikament, in welcher Dosis, zu welchem Zeitpunkt, wie verabreicht werden soll.

Rechtliche Informationen

Babysitter dürfen nur für Babysitteraufgaben eingesetzt werden, also nicht für Hausarbeiten. Allerdings können Sie erwarten, dass der Babysitter Geschirr, das er für das Kind und/oder sich in Ihrer Abwesenheit benutzt hat, abspült.

Halten Sie sich bitte an die mit dem Babysitter abgesprochenen Zeiten, z.B. für Ihr Zurückkommen. Falls Sie sich auch nicht vorhersehbaren Gründen verspäten, teilen Sie dies dem Babysitter sofort telefonisch mit. Der Babysitter sollte für diesen und ähnliche Fälle für Sie auf jeden Fall telefonisch erreichbar sein.

Haftung

Kinder unter 7 Jahren haften üblicherweise nicht für die von ihnen verursachten Schäden, sondern immer die aufsichtspflichtige Person, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Deshalb sollten Sie und der Babysitter darauf achten, dass Schäden aus Aufsichtspflichtverletzungen in der privaten Haftpflichtversicherung des Babysitters entweder mit enthalten sind, oder zusätzlich abgesichert werden.

Ist Ihr Kind mindestens 7 Jahre alt, muss es möglicherweise nach dem Grad seiner Einsichtsfähigkeit selbst für die von ihm verursachten Schäden haften. Prüfen Sie deshalb auch den Umfang Ihrer privaten Haftpflichtversicherung!

Am besten klären Sie diese Punkte vorab mit Ihrer Haftpflichtversicherung.

Bezahlung

Ab 01.10.2022 gilt für volljährige Babysitter der gesetzliche Mindestlohn von 12,00 € pro Stunde.

Klären Sie mit dem Babysitter, wann und wie die Bezahlung erfolgen soll. In der Regel erfolgt die Bezahlung nach der Betreuungsleistung in bar, aber es sind auch andere Absprachen denkbar.

Verpflichtung für den Arbeitgeber – Minijob

Babysitter sind geringfügig Beschäftigte (Minijobber/in), die ausschließlich in privaten Haushalten arbeiten. Sie übernehmen dabei eine Aufgabe, die normalerweise von einem oder mehreren Mitgliedern der Familie übernommen wird und der Gesetzgeber spricht in diesem Fall von einer haushaltsnahen Dienstleistung.

Arbeitsrechtlich sind Babysitter Tagespflegepersonen und Kinderfrauen gleichgestellt und Sie müssen als Arbeitgeber Ihren Babysitter bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft im Rahmen eines Haushaltsscheckverfahrens anmelden.

Die Minijob-Zentrale ist bundesweit der zentrale Ansprechpartner für Meldungen, Beitragsnachweise und Beitragszahlungen für haushaltsnahe Dienstleistungen. Minijobs in Privathaushalten werden vom Gesetzgeber besonders gefördert: Durch deutlich ermäßigte Abgaben, Steuervorteile und ein einfaches Online-Anmeldeverfahren.

Für Sozialabgaben und Unfallversicherung müssen Sie als Arbeitgeber zurzeit einen Beitrag von 14,54 % zahlen.

Kontakt Daten der Minijob-Zentrale:

Bundesknappschaft, Minijobzentrale, 45115 Essen, www.minijob-zentrale.de

Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.